

QUALITÄTSSICHERUNGSVEREINBARUNG

V1/2011

Inhalt

- 1 Gültigkeit
- 2 Ziele
- 3 Qualitätsüberwachung
- 4 Anzeigepflicht
- 5 VERSAND und Gefahrenübergang
- 6 Lieferkette nach DIN EN ISO 9001:2000
- 7 Behandlung fehlerhafter Teile
- 8 Kennzeichnung und Verpackung
- 9 Produktspezifische Vereinbarungen
- 10 Termineinhaltung
- 11 Datenspeicherung

1 GÜLTIGKEIT

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) ist zwischen den beiden folgenden Firmen gültig:

Lieferant: _____

(nachfolgend LR)

Kunde: AS Präzisionstechnik GmbH

**Dorfstraße 2
D-85667 Oberpframmern**

(nachfolgend AS)

Die QSV

- a) tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.
- b) kann nicht einseitig von einer Partei geändert werden, bei Änderung eines Punktes bleibt die restliche QSV unberührt.
- c) kann mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines jeden Quartals gekündigt werden.
- d) ersetzt nicht die einzelnen produktspezifischen Verträge zwischen LR und AS, sondern dient als Ergänzung.

Erfüllungsort für beide Parteien ist München

QUALITÄTSSICHERUNGSVEREINBARUNG

V1/2011

2 ZIELE

Durch diese Qualitätssicherungsvereinbarung wird die Harmonisierung des Qualitätssicherungssystems von Lieferant und Abnehmer erreicht. Es geht nicht um die Abwälzung von Fehlerrisiken und Kosten, sondern um eine partnerschaftliche Beziehung zwischen LR und AS.

Es ist eine gleich bleibende, fehlerfreie Qualität über festgelegte Fehlervorbeugung, Herstellverfahren, Fertigungsprozesse, Prüfmethode sowie Prüfumfänge anzustreben. Mehrfachprüfungen und Wiederholungsfehler sind zu vermeiden. Der Prüfumfang ist auf die erforderliche Notwendigkeit zu reduzieren.

3 QUALITÄTSÜBERWACHUNG

Vor der Übergabe an AS verifiziert und dokumentiert der LR den geforderten Lieferumfang.

Bei nachweislich durch den LR verursachten Qualitätsmängeln, ist es AS gestattet, nach Terminabsprache Audits beim LR vorzunehmen und selber Qualitätsprüfungen durchzuführen. Diese Möglichkeit entfällt, wenn der LR den Nachweis der Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2008, erbringt.

Ferner wird AS bei Bedarf das Recht eingeräumt, die Planungs-, Prüf- und Steuerungsunterlagen bzw. Konformitätserklärungen beim LR einzusehen, im Gegenzug verpflichtet sich AS, Unterlagen vom LR nicht ohne Absprache an Dritte weiterzuleiten.

4 ANZEIGEPFLICHT

Mängel an Lieferungen zeigt AS an, sobald sie nach den Verfahren des AS- Qualitäts-managements festgestellt werden. AS bestätigt dem LR oder beauftragten Spediteur bzw. Frachtführer den Wareneingang „UNTER VORBEHALT“. Mit der Rechnungsprüfung wird innerhalb der Zahlungsvereinbarungen der Preis und die Mengenprüfung von AS vorgenommen, verdeckte Mängel sind mit der Zahlung nicht anerkannt! Die Wareneingangsprüfung wird an den Einsatzort der gelieferten Ware verlegt. Insofern verzichtet der LR auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge, Verjährung nach 12 Monaten.

5 VERSAND UND GEFAHRENÜBERGANG

Der Gefahrenübergang LR zu AS findet erst mit Übergabe am vereinbarten Lieferort statt. Der Versand oder die Übergabe an einen Spediteur bzw. Frachtführer entbindet den LR nicht von seiner Haftung. Lieferkette nach DIN EN ISO 9001:2000

Bei Bedarf wird der AS das Recht eingeräumt, über die Dokumentation der Auftragsabwicklung, die Lieferkette einzusehen. Der LR verpflichtet sich:

- Grundsätzlich erfolgt die Auslieferung gemäß Bestellung, jedoch können abweichend der Bestellung Qualitätsprodukte mit vergleichbaren Eigenschaften geliefert werden,
- AS dann zu informieren, wenn ein neuer Produzent/Untertierlieferant eingesetzt wird oder
- die Spezifikation geändert wurde.

6 BEHANDLUNG FEHLERHAFTER TEILE

Für Kosten, welche durch fehlerhafte Teile verursacht werden, haftet der LR, sofern ihn unmittelbares Verschulden trifft. Darunter fallen alle Folgekosten mit wirtschaftlichen Schäden, sowie Prüf-, Selektions-, und Nacharbeitskosten, die AS unmittelbar entstehen.

Auf Beanstandungen muss innerhalb 10 Werktagen mit Fehlerursache und Abstellmaßnahmen geantwortet werden.

QUALITÄTSSICHERUNGSVEREINBARUNG

V1/2011

7 KENNZEICHNUNG UND VERPACKUNG

Zur Identifizierung und Rückverfolgbarkeit sichert der LR zu, dass alle Teile eindeutig und unverwechselbar gekennzeichnet angeliefert werden. Ist eine Verpackung vorgegeben, so ist diese zu verwenden. Alle Verpackungseinheiten müssen mindestens mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

- Hersteller
 - Bei Lieferungen mit CE- Kennzeichen wird der LR, mit Bestellanforderung, eine Konformitätserklärung des Produzenten (Konformität der Produkte mit den angewendeten CE- Richtlinien bewerten und bescheinigen) an obige Anschrift senden.
 - Gleiches gilt für Lieferungen elektrischer oder elektronische Geräte, hier ist auf Bedarf eine elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) nachzuweisen.
- Artikelnummer / Artikelbezeichnung
- **AS** - Bestellnummer
- Stückzahl

8 PRODUKTSPEZIFISCHE VEREINBARUNGEN

Die hier aufgeführten Vereinbarungen gelten für alle vom Lieferanten (LR) angebotenen Artikel/Teile im Angebot, den Katalogen, Datenblättern oder Prüfzeugnisse.!

9 TERMINEINHALTUNG

AS bestellt mündlich oder schriftlich.

Sollte dem **LR** die Einhaltung von Menge und Termin nicht möglich sein, hat er **AS** unverzüglich zu informieren.

10 DATENSPEICHERUNG

Der LR ist damit einverstanden, dass AS personenbezogenen Daten des LR speichert, bearbeitet und anderen AS - Gesellschaften übermittelt, soweit dies zur Erfüllung und Abwicklung der Bestellung bzw. für interne Auswertungen erforderlich ist.

Einverständnis mit dieser QSV:

AS

Datum	GF, R.Achhammer.	Unterschrift
-------	------------------	--------------

LR

Datum	Stempel	Unterschrift
-------	---------	--------------